

Marktordnung

Trödelmarkt 28.04.2024

Der Veranstalter ist das Mühlenhof-Freilichtmuseum.

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich private Verkäufer/innen. Gewerbliche Anbieter/innen sind nicht zugelassen. Alle Aussteller/innen verpflichten sich, ausschließlich gebrauchte Waren anzubieten. Neuwaren sind nicht zugelassen.

1. Marktzeiten

- a. Der Trödelmarkt ist am o. g. Termin wie folgt für Besucher geöffnet:

10.00 – 18.00 Uhr

In dieser Zeit muss der Stand durch die Ausstellerin/den Aussteller durchgehend besetzt sein.

2. Standplatz und Auf-/Abbau

- a. Die Auswahl der Standplätze obliegt dem Veranstalter. Die Standplätze werden den Aussteller/innen vom Veranstalter aufgezeigt. Der Veranstalter bestimmt die Reihenfolge des Aufbaus nach eigenem Ermessen. Die Platzierung richtet sich daher nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungsformulare. Wünsche der Aussteller/innen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- b. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, sofern es notwendig ist, die Einteilung der Plätze zu ändern bzw. Lücken zwischen den Ständen zu schließen.
- c. Tische, Stühle, Pavillons etc. sind selbst mitzubringen.
- d. **Aufbauzeiten:**
Sonntag, 28.04.2024, 08:00 – 09:45 Uhr
- Abbauzeiten:**
Sonntag, 28.04.2024, ab 18:00 Uhr
- Der Abbau wird erst gestattet, sobald das Veranstaltungsgelände frei von Besuchern ist, erst dann entsteht auch Platz für Abbaufahrzeuge. Abbauzeiten werden vom Veranstalter zugewiesen und können nach Bedarf, z. B. aus Sicherheitsgründen, kurzfristig geändert werden.
- e. Der Abbau vor Marktende ist nicht zulässig. Bei Abbau vor Marktende behält der Veranstalter sich vor, eine Konventionalstrafe in Höhe der 3-fachen Standgebühr zu erheben.
- f. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes zum Be-/Entladen während der Marktzeiten ist nicht gestattet.
- g. Der Platz darf nur zur Aufstellung des zugelassenen Standes genutzt werden.
- h. Fahrzeuge, Anhänger etc. dürfen nur nach vorheriger Absprache und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters am Standplatz bzw. auf dem Museumsgelände abgestellt werden. Liegt dem Aussteller/der Ausstellerin keine Erlaubnis des Veranstalters vor, sind Fahrzeuge bzw. Anhänger nach erfolgtem Aufbau unmittelbar vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. 30 Minuten vor Marktbeginn dürfen keine unerlaubten Fahrzeuge mehr auf dem Veranstaltungsgelände stehen.

- i. Fahrzeuge bzw. Anhänger sind während der Auf- bzw. Abbauphase so zu platzieren, dass dadurch keine anderen Aussteller/innen gestört oder eingeschränkt werden. Es dürfen keine Flucht- und Rettungswege eingeschränkt werden.
- j. Der Veranstalter behält sich vor, Fahrzeuge bzw. Anhänger bei Verstößen unter Punkt 2h. und 2i. vom Veranstaltungsgelände kostenpflichtig zu entfernen.
- k. Sollten Sie oder eine/r Ihrer Mitarbeiter/innen ein Hund an oder in Ihrem Stand halten, ist darauf zu achten, dass dieses Haustier nicht auf dem Veranstaltungsgelände frei herum läuft.
- l. Der Aussteller/die Ausstellerin haftet für die Sicherheit des aufgebauten Standes.
- m. Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Fahrzeugen, Waren, Ständen etc.

5. Abfallbeseitigung

- a. Alle Standplätze müssen nach Veranstaltungsende sauber verlassen werden. Nichtverkaufte Ware, Papier, Pappe und Restmüll etc. hat jede/r Standbetreiber/in selbst zu entsorgen.

6. Anmeldung / Rücktritt

- a. Anmeldungen sind nur gültig, wenn sie mit dem durch den Veranstalter vorgegebenem Formular erfolgen.
- b. Der Veranstalter behält sich vor, ungenügend oder nur unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgesandte Anmeldeformulare nicht zu berücksichtigen. Er haftet auch nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus unvollständigen, ungenauen, unrichtigen oder missverständlichen Angaben in dem Anmeldeformular oder auf Grund sonstiger Angaben des Ausstellers/der Ausstellerin entstehen.
- c. Der Veranstalter kann die Zulassung einer Ausstellerin/eines Ausstellers ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- d. Absagen sind **nur bis 4 Tage** vor dem gebuchten Markt möglich. Ein Rücktritt bzw. die Entlassung des Ausstellers/der Ausstellerin aus dem Vertrag kann ausschließlich schriftlich erfolgen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.
- e. Nimmt der Aussteller/die Ausstellerin an der Veranstaltung ohne Absage bzw. ohne schriftliche Rücktrittsbestätigung oder einvernehmliche Vertragsauflösung nicht teil, so ist er/sie zur vollständigen Zahlung der Standgebühr verpflichtet.

7. Standgebühr / Zahlung

- a. Es gelten die zuvor schriftlich vom Veranstalter festgelegten Standgebühren. Berechnungsgrundlage ist immer die längste Standseite.
- b. Die Bezahlung der Standgebühr erfolgt am Veranstaltungstag in bar.

8. Änderungen / höhere Gewalt

- a. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu verantworten sind, nicht ordnungs- und plangemäß abgehalten werden, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers/der Ausstellerin gegenüber dem Veranstalter aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

- b. Muss die Veranstaltung nach ihrem Beginn infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Ereignisse oder auf behördliche Anordnung geschlossen bzw. abgebrochen werden, bleibt die vertragliche Zahlungsverpflichtung des Ausstellers/der Ausstellerin in voller Höhe bestehen. Dem Aussteller/der Ausstellerin stehen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter zu.
- c. Muss die Veranstaltung aus den vorgenannten Gründen durch den Veranstalter verkürzt werden, kann der Aussteller/die Ausstellerin weder eine Entlassung aus dem Vertrag noch eine Rückzahlung oder Minderung der Stadtmiete oder der Kosten der sonstigen von ihm/ihr bestellten Dienstleistungen verlangen oder gegenüber dem Veranstalter eine Ausfallentschädigungen oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Marktordnung Regelungslücken enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Marktordnung vorsieht.

Änderungen der Marktordnung sind dem Veranstalter vorbehalten und werden vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt.